



Strassenabfälle richtig entsorgen

Merkblatt für Gemeinden, Bauverwaltungen, Tiefbauämter und Saugwagenbetriebe

Worum geht es?



Aus dem Strassenunterhalt fallen Strassensammlerschlämme (Rückstände aus den Strassenschächten) und Strassenwischgut an.

Strassensammlerschächte halten Grob- und Feianteile sowie Schadstoffe aus dem Strassenraum zurück (Abrieb, Splitt, Sand, Schmutzstoffe, Schwermetalle, PAK usw.). Sie vermindern damit die Gefahr von Ablagerungen im Leitungssystem und reduzieren die Belastung von Kläranlagen oder Gewässern. Bei Havarien können Schlamm-sammler auch Öl, Treibstoffe etc. zurückhalten.

Die Schlamm-sammler bedürfen einer professionellen, regelmässigen Wartung. Ist der Sammler mehr als zur Hälfte mit Schlamm gefüllt, lässt sich der verfestigte Schlamm nur noch mit erhöhtem Aufwand und entsprechenden Mehrkosten absaugen.

Die fachgerechte Entsorgung von Strassensammlerschlämmen und Strassenwischgut unterliegt administrativen (VeVA) und technischen (Verwertung hat Vorrang) Vorgaben.

Grundlagen

- Wegleitung Strassenabfälle (Wegleitung für Saugwagen- und Strassenreinigungsbetriebe zur Erfassung und Beseitigung von strassenbürtigen und saugwagengängigen Abfällen). Bezug über die kantonale Behörde (siehe Adressen auf der Rückseite).
- VSA-Richtlinie „Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen“.

Strassensammlerschlämme

Regeln zur Entleerung der Schächte



Während des Reinigungsprozesses darf kein Spülwasser und kein Abpresswasser in die Kanalisation gelangen. Wird vor Ort mit einer mobilen Abwasseraufbereitungsanlage gearbeitet, hat das abgepresste Wasser die Bedingungen zur Einleitung in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation zu erfüllen.

- **Normale Entleerung:** Schächte in mässig befahrenen Strassen, welche in eine ARA entwässern, dürfen bis zum Tauchbogen mit abgepresstem Wasser aus dem Saugwagen aufgefüllt werden.
- **Total Entleerung:** Schächte in vielbefahrenen Strassen und Schächte welche direkt an einen Vorfluter oder an eine Versickerung angeschlossen sind, dürfen nicht oder nur mit Sauberwasser aufgefüllt werden.

Ausschreibung und Überwachung der Schachtreinigung

Die Reinigung und Entleerung der Strassenschächte muss in regelmässigen Abständen, in der Regel jährlich, mit Vorteil vor Regenperioden, erfolgen.

- Der Auftraggeber bezeichnet im Entwässerungsplan die Schächte, welche direkt in den Vorfluter oder in eine Versickerung entwässern. Er legt im Leistungsverzeichnis fest, nach welcher Art die einzelnen Schächte zu entleeren und zu reinigen sind.
- Der Saugwagenbetrieb informiert vor grösseren Saugkampagnen die betroffenen Kläranlagen sowie den Auftraggeber (Gemeinde, Tiefbauamt des Kantons etc.) über den Zeitpunkt der Kampagne.
- Der Saugwagenbetrieb erstellt eine übersichtliche Aufstellung der gereinigten Schächte, sowie alle zur Aufbereitung abgeführten Schlamm-mengen.
- Der Auftraggeber kontrolliert anhand von Erfahrungszahlen, ob die Entleerung korrekt (d.h. ohne Abgabe von Schmutzwasser ins Leitungssystem) erfolgte. Pro Normalschacht mit ca. 300 Liter Inhalt ist bei einer ordentlichen Reinigung und Rückfüllung mit mindestens 100 Liter Schlamm zu rechnen. Bei einer Totalentleerung sind es rund 300 l, die einer Aufbereitung zugeführt werden müssen.

Entsorgung des Schlammes



Früher wurde der Schlamm aus den Strassensammlern meist nur entwässert und deponiert. Das ist heute verboten. Aufbereitungsanlagen sind in der Lage, belastete Schlämme in verwertbare Sekundärbaustoffe (Sand und Kies) und einen Restschlamm aufzutrennen.

- Der Strassensammlerschlamm muss in einer Aufbereitungsanlage behandelt und die verwertbaren Anteile abgetrennt werden.
- Der Saugwagenbetrieb erbringt den Nachweis, dass der gesammelte Schlamm einer solchen Aufbereitungsanlage, die eine kantonale abfallrechtliche Bewilligung hat, übergeben wurde.
- Der Auftraggeber ist mitverantwortlich für die korrekte Entsorgung des Schlammes.

Strassenwischgut

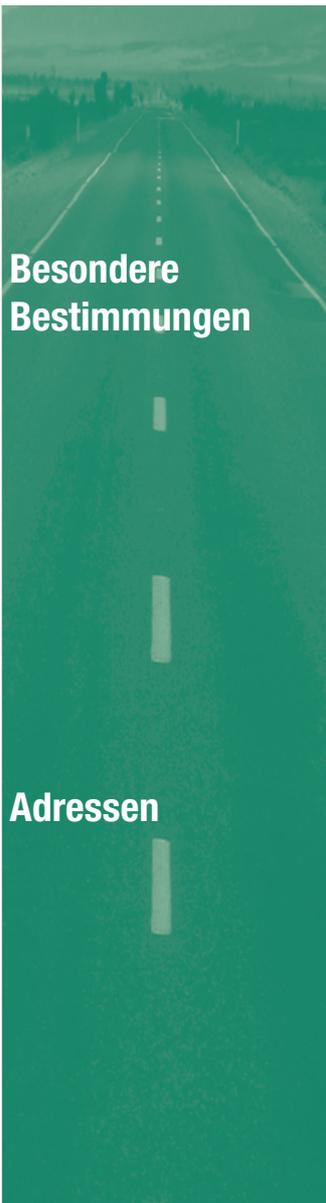
Strassenreinigung



Wischgut aus der Strassenreinigung weist je nach Jahreszeit, Wischhäufigkeit und Verkehrsbelastung eine sehr unterschiedliche Zusammensetzung auf. Grundsätzlich soll das Wischgut in einer Aufbereitungsanlage – mit kantonaler abfallrechtlicher Bewilligung – verwertet (viel Kies und Splitt) oder in einer KVA verbrannt (Kehricht, Marktabfälle und Laub) werden.

- Das Strassenwischgut ist aufgrund der Schadstoffbelastung einer vom Kanton bewilligten Anlage zuzuführen.
- Die Ablagerung von Wischgut (Kies, Laub usw.) z.B. im Wald oder an Strassenrändern ist verboten.

VeVA (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen)



Besondere Bestimmungen

Strassensammlerschlämme	LVA-Code: 20 03 06 S
Öl- und Benzinabscheider	LVA-Code: 13 05 02 S
Strassenwischgut	LVA-Code: 20 03 03
Strassenwischgut aus der Nassreinigung von stark frequentierten Strassen	LVA-Code: 20 03 06 S

Sonderabfälle (S) und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) dürfen nur von Entsorgungsbetrieben mit entsprechender Bewilligung entgegen genommen werden.

Sonderabfälle dürfen nur mit unterschriebenem VeVA-Begleitschein abgeführt werden.

Bei **Saugkampagnen** in einer Gemeinde darf für das gleiche Fahrzeug der gleiche Begleitschein während 30 Tagen verwendet werden. Die einzelnen Fahrten müssen auf einem Beiblatt mit folgenden Angaben fortlaufend festgehalten werden: Begleitschein Nr., Datum, Zeit und Abfallmengen.

Bei Schachtgut von **Immobilien** kann auf dem VeVA-Begleitschein an Stelle der VeVA-Betriebs-Nr. des Abgebers die kantonale „Ersatz-Nr. für Immobilien“ eingetragen werden. Es braucht keine Unterschrift des Abgebers. Im Feld Bemerkungen ist jedoch Name und Ort des Auftraggebers sowie die Adresse, an der sich der gereinigte Schacht befindet, einzutragen.

Adressen

Adresse der zuständigen Behörde:

Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Tel. 061 552 55 05, Fax 061 552 69 84, aue.abfall@bl.ch, www.bl.ch
Wegleitung Strassenabfälle: www.aue.bl.ch > Gesuche/Merkblätter
Ersatz-Nr. für Immobilien für den Kanton Baselland: 2800 00001

Bestellung von VeVA-Begleitscheinen unter:

BBL Bundesamt für Bauten und Logistik, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58, verkauf.zivil@bbl.admin.ch, www.bundespublikationen.ch

VeVA-online: Informatikprogramm des BAFU für den Vollzug der VeVA: www.veva-online

Entsorgungswegweiser: Abfallentsorger, Abfallverzeichnisse, Merkblätter: www.abfall.ch